

# RS Vwgh 1998/2/19 98/20/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Die "Namhaftmachung" eines ausdrücklich als solchen bezeichneten Zustellungsbevollmächtigten in einem vom Asylwerber selbst gestellten Asylantrag ist auch dann als eine Vollmachtserteilung anzusehen, wenn nicht zusätzlich in dem rechtswirksam gestellten Antrag als eine weitere Beilage eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird (Hinweis VfGH E 16.12.1994, VfSlg 13993/1994). Ob rechtens eine Vergebührungsabrechnung des Asylantrages zu erfolgen hatte oder nicht, hat auf die Rechtswirksamkeit dieser Vollmachtserteilung keine Wirkung.

## Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Prozeßvollmacht Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998200008.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)